

N.S.:

Critische Betrachtung

Der Polnisch-Pommerschen Pahnken in den Herrschaften Lauenburg und Bütow

In: J.C.Dähnerts Pommersche Bibliothek, IV. Band, Greifswald 1755, Drittes
Stück S.92-94

Die Pohlische Regiment-Verfassung ist bekannt genug. Man weiß, wie daselbst die Ritterschaft das Heft des Staats in Händen habe, und der einzige Land-Stand dieser in Freyheit blühenden Republik sey. Die Geistlichkeit und Bürgerschaft hat keinen Einfluß in diesen Staats-Körper, in sofern die erstern nicht mit zum Adel-Stande gehören; und die letztern sind sogar deren Befehlen und der Regierung des Adels unterworfen. Der Bauer-Stand lebt in der Slaverey seiner Herrschaften, die von der in Pommern hergebrachten vernünftigen Unterthänigkeit, wie Himmel und Hölle unterschieden ist, da jene mit der Römischen Knechtschaft übereinstimmt, weil ein Pohlischer Edelmann gleich einem Römischen Ritter das Recht hat seinen Leibeigenen zum Tode zu verurtheilen. Ueberhaupt muß man sagen, daß in den Pohlischen Staat ein neues Rom zu blühen angefangen, dieses Bild der Römischen Freyheit in der Beständigkeit ihrer Staats-Künste aber das alte Rom weit hinter sich zurück gelassen habe. Diese Pohlische von Adel sind sich alle gleich, und nur bloß die Würden des Staats unterscheiden sie von ihren Genossen.^a

Gleichwie nun die Natur niemals einem Stande allein die Güther des Glücks mitzuthellen gewohnt ist, so finden sich auch, wie in anderen Staaten, unter diesem Adel viele Nothdürftige und von Mitteln entblößte Junker; und weil solche bey Verlust des Adels nach den Reichs-Statuten kein Handwerk lernen noch einiges Gewerbe treiben können, so werden sie dadurch gezwungen, bey Waywoden, Starosten und anderen reichen von Adel sich als Haushalter oder Bediente zu vermieten, welches sie ihrem Stande nicht verkleinerlich halten, da sie von ihren Herrschaften in Betracht der Geburt nicht als gemeine Knechte angesehen noch zu unanständigen Verrichtungen gebraucht werden. Diese Leute werden von den Deutschen und Pommern mit einem Spott-Nahmen Pahnken genannt, welcher Name vielleicht von einer verkehrten Aussprache des Pohlischen herrühret. Eins muß ich nur noch hiebey anführen, daß sich der berühmte *Lengnich* zu widersprechen scheine, wenn er fast auf allen Blättern eine durchgängige Gleichheit des Pohlischen Adels behauptet, und gleichwol vorgiebt^b daß in Pohlen auch mittelbare Landsassen zu finden (wodurch vielleicht die Pahnken gemeynt werden,) welche auf Reichs-Tagen keine Stimme haben, sondern nur blosse Lehnträger des unmittelbaren Adels seyn sollen. Man erzählet, daß bey der Wahl Stanislai ein gewisser Pahnke seiner Herrschaft den Dienst aufgekündigt habe, weil er nach dem Reichs-Tage reisen wollen, und da sein Herr versucht ihm die Reise auszureden, so habe ihm solches verdrossen und er demselben zu verstehen gegeben, daß er sowol wie er

^a Omnes Nobiles nati aequo jure habentur, nullo sive ex prosapia, sive ex opibus discrimine. *Lengnich* in jure publ. regni poloni Tomi 2. Lib. 3. Cap. 2. §. 3.

^b *Lengnich* in Jure publ. poloni Regni Tom. 2. p. 210. §. 1.

Polnisch-Pommersche Pahnken

König in Pohlen werden könne. Ich lassye dahin gestellt seyn, was man sonst von dem milden Dienst der Pahnken bey ihren Herrschaften erwähnt, daß sie nur so lange bey der Tafel aufwarten dürfen, bis der Braten aufgetragen wird, alsdenn aber das Recht haben sollen, sich niederzusetzen und mitzuspeisen.

In unser Lauenburg und Bütowschen Herrschaft trifft man gleichfals viele dergleichen Pahnken an, welche entweder von Krebsen oder Fischen, welche sie feil bieten, leben, oder auch bey anderen von Adel in Diensten stehe. Es ist daher einem Reisenden in diesen Gegenden nichts ungewöhnliches, daß ihm dergleichen herumschweifende Ritter, die nur an ihrem Säbel zu kennen sind, mit der Kiepe aufstoßen. Die Ritterschaft dieses Landes selbst ist auf die Pohnische Freyheit besonders erpicht, und die Pommerschen Rechte haben in dieser kleinen Herrschaft niemals einwurzeln können. Sie haben ein eigenes Land-Recht^c wonach sie von ihrem Grod- oder Land-Gericht, welches aus Einsäßigen von Adel, die unter der Aufsicht und dem Vorsitzdes Oberhauptmanns diese Ländchens arbeiten, bestehet, gerichtet werden.

Zum Beschluß muß ich noch einen Spott-Reim auf die guten Pahnken hersetzen, welchen ich in der alten und schon rar gewordenen Ausgabe von *Micraelii* alten Pommerlande vom Jahre 1640 eingeschrieben gefunden habe:

Ick sage juw hiemit für wahr
Wie sind kutt¹ Pahnken mit Hut und Haar
So schrif *Micraelius* im Pommerland
Wi sind kutt Pahnken intgesamt.

Weil nun *Micraelius* so wenig in seinem Werk der Pahnken gedacht, als ein Schimpf-Lied auf selbige gedichtet, so hielte ich diese Reime vor eine Erfindung des gewesenen Besitzers meines Exemplars welcher ein ehemaliger Pommerscher Ober-Forstmeister gewesen, welcher dem Land-Adel nicht allzugünstig war. Allein ich werde durch die Gewohnheit, wodurch es in denen dortigen Gegenden unter den übrigen Einsassen fast zur Paroemie geworden ist, von dem Gegentheile überzeugt. Uebrigens kann die darin vorkommende schmutzige Benennung keinen anderen Grund haben, als weil unsere arme Pahnken auch oft auf dem Lande bey Adlichen Damen und Wittwen dienen, und als Aufseher oder Hof-Vögde der Wirthschaft

^c Jus terrestre nobilitatis Prussiae correctum Gedani 1736. 4to.

¹ Kutt: vulva, weibliche Scham (*Wossidlo/Teuchert*, Mecklenburgisches Wörterbuch, Bd.IV, Berlin/Neumünster 1963, Sp.784); Kuttendull: heissen die kranken Weibslente, die von Liebe wütend geworden (J.C. *Dähnert*. Platt-Deutsches Worte-Buch nach der alten und neuen Pommerschen und Rügischen Mundart, 1781, S.263)

vorstehen, und die Bauern sammt dem Gesinde zur Beobachtung ihrer Dienste und Pflichten antreiben. Man pflegt aber aus einem gern aufs andere zu schliessen, und nach der Schilderung jenes Römischen Dichters, wenn nur der geringste Schimmer eines Verdachts dazu die Hand bietet, das liebe unschuldige Frauenzimmer von der häßlichen Seite betrachten.

Nil non permittit mulier sibi: turpe putat nil:
Cum viridas gemmas colli circum dedit & cum
Auribus extensis magnos commisit elenchos.

Plautus

Bereitgestellt durch:

Studienstelle Ostdeutsche Genealogie
(insbes. Pommern und Pommerellen)

der Forschungsstelle Ostmitteleuropa an der Universität Dortmund

Leiter:

Klaus- Dieter Kreplin, zum Nordhang 5, D- 58313 Herdecke

Tel. [49] (0) 2330 - 974294

E- mail: kdkreplin@ studienstelleog.de

Homepage: <http://studienstelleog.de>

Auskunft Westpreußenkartei:

Hans- Jürgen Kappel, Möhnesee

E- mail: hjkappel@ t- online. de